

Satzung des „Pinéa Programm Gruppe e.V.“

Neufassung der Satzung laut Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2021

Präambel

Ziel und Aufgabe des **christlichen Vereins** ist es, das Evangelium von Jesus Christus und die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen, wie dies in der Bibel verankert ist. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung des christlichen Vereins. Damit verpflichtet er sich, in seinen Programmen zur Förderung des christlichen Glaubens unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beizutragen – unabhängig von deren ethnischer Zugehörigkeit und Nationalität.

Diese Arbeit ist überkonfessionell und will Menschen aus allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dienen. Auch dem christlichen Glauben fernstehende Personen und Nichtmitglieder einer Kirche sind eingeladen, an den angebotenen Programmen teilzunehmen. Sie nimmt sich auch der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Not zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und die Nähe zu Gott mit seinem Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Alle sind eingeladen, an den angebotenen Programmen teilzunehmen und Gastfreundschaft und Gesprächsmöglichkeiten dabei zu nutzen.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Pinéa Programm Gruppe e.V.“ (PPG e.V.)

(2) Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter der Nr. VR 4832 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des christlichen Vereins ist die Förderung der Religion, insbesondere verwirklicht durch die geistliche Zurüstung, Betreuung, Begleitung und Beratung von Menschen auf Grundlage der Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die betreuenden Aktivitäten, die in dem hierfür besonders geeigneten Umfeld stattfinden, das die Einrichtungen der Appartement-Anlage „Les Résidences Pinéa et Les Terrasses“ in Calvi/Korsika bieten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem der christliche Verein in Calvi auf Korsika ein kompetentes soziales christliches Programm mit Andachten, Gottesdiensten, Vorträgen, Konzerten etc. und einer gesonderten religionspädagogischen diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführt. Er beauftragt dazu christliche Referenten¹ und Musiker und weitere fachliche Mitarbeiter und mietet Räumlichkeiten für die Durchführung des Programms.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Organe des Vereins arbeiten in der Regel ehrenamtlich. An Vorstandsmitglieder nach § 13 der Satzung und an Mitglieder können für fest vereinbarte Arbeitsleistungen Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m, w, d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

An Vorstandsmitglieder und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Präambel des Vereins schriftlich anerkennt und sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der geschäftsführende Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Der Vorstand kann jedoch einzelne Vereinsmitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

(3) Zur Regelung der Beitragspflicht und Beitragshöhe im Einzelnen kann die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands eine „Beitragsordnung“ beschließen, in der die erforderlichen individuellen Regelungen getroffen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(3) Das ausgetretene oder gem. § 7 der Satzung ausgeschlossene Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Werden Mitglieder aufgrund eines Anstellungsvertrages Dienstnehmer des Vereins, so ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat, gegen die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate ab Beitragsfälligkeit lt. Beitragsordnung gem. § 5 (3) in Rückstand bleibt.

(2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die kommende Ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Rechte, Aufgaben und Pflichten, die in §§ 10, 11 und 12 der Satzung geregelt sind.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in Abstimmung mit den Mitarbeitern des Vereins vor Ort in Korsika zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

(4) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

(5) Jeder Wohnortwechsel und auch eine Veränderung in der telefonischen oder elektronischen Erreichbarkeit ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.

(2) Mindestens einmal pro Kalenderjahr soll die Ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands und den Haushaltsplan zu entscheiden hat.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben oder E-Mails und ist an alle – auch nicht stimmberechtigte – Vereinsmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten zu richten. Es gilt die vom Vorstand erstellte Tagesordnung.

In der Einberufung ist anzugeben, in welcher der nachfolgend unter (5) geregelten Durchführungsformen die Mitgliederversammlung stattfinden wird.

Es ist eine Einberufungsfrist von 35 Tagen bis zum Tag der Versammlung einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

(5) Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig oder ergänzend in digitaler Form – im Online-Verfahren – und daneben ergänzt durch ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann ferner mit einer Teil-Präsenz am Versammlungsort und ergänzend mit schriftlicher Teilnahme durch einen Teil der Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch ausschließlich im schriftlichen Verfahren stattfinden.

Bei einer Durchführung ganz oder teilweise im Online-Verfahren muss in jedem Falle die alternative Möglichkeit einer Teilnahme im schriftlichen Verfahren vorgesehen werden.

(6) Die technischen Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Online-Verfahren können in einer „Versammlungsordnung zur technischen Durchführung von Mitgliederversammlungen im Online-Verfahren („Online-VO“)“, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zu deren Verabschiedung vorlegt, geregelt werden. Diese Online-VO ist nicht Bestandteil der Satzung.

(7) Ein Antrag oder mehrere Anträge von einem Vereinsmitglied oder von mehreren Vereinsmitgliedern auf Änderungen oder Ergänzungen der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung und/oder der Satzung müssen mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und sodann mit einer Frist von längstens 21 Tagen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in gleicher Form wie die Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Anträge der vorgenannten Art, die ohne Einhaltung der Frist von 28 Tagen oder während einer Mitgliederversammlung im Präsenz- oder Online-Verfahren gestellt werden, können in der jeweils betroffenen Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt werden. Ihre Berücksichtigung kann erst in der folgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Sofern ein Vereinsmitglied mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrags säumig ist, ruht sein Stimmrecht ab Beitragsfälligkeit lt. Beitragsordnung gem. § 5 (3) bis zum Ausgleich des Rückstands.

(2) Die Stimmabgabe kann je nach der Form der Durchführung der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln oder elektronisch im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen.

(3) Enthält sich ein Mitglied bei einer Abstimmung seiner Stimmabgabe, so bleibt seine Stimme unberücksichtigt und gilt nicht als Nein-Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in schriftlicher Form teilnehmenden Mitglieder stets beschlussfähig.

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Präsenz- oder Online-Verfahren durchgeführt wird, wählt sie aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.

Bei der Durchführung der Mitgliederversammlung ausschließlich im schriftlichen Verfahren werden der Versammlungsleiter und der Schriftführer in der Einberufung zur Versammlung benannt.

(5) Gäste, die an einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung interessiert sind und sich spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand angemeldet haben, kann der Versammlungsleiter zu einer Mitgliederversammlung im Präsenz- oder Online-Verfahren zulassen. Ein Rederecht steht den Gästen jedoch nur nach entsprechender Erlaubnis durch den Versammlungsleiter zu. Abstimmungs- und Wahlrecht haben sie nicht.

Im Falle der Zulassung von Gästen zu einer Mitgliederversammlung im Online-Verfahren können die technischen Einzelheiten hierzu in einer „Online-VO“ gem. § 10 (4) näher geregelt werden.

Bei der Durchführung der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren ist eine Zulassung von Gästen zur Teilnahme nicht möglich.

(6) Beschlüsse werden bei Präsenzversammlungen offen durch Handaufheben oder mit Stimmzetteln gefasst, sofern in der Versammlung nicht etwas Anderes bestimmt wird.

Die Wahlen zum Vorstand finden bei Präsenzversammlungen als Ausnahme vom offenen Abstimmungsverfahren geheim mit Stimmzetteln statt, die für diesen Fall allen Mitgliedern auszuhändigen sind.

(7) Das Verfahren zur Beschlussfassung im Online-Verfahren kann in der „Online-VO“ gem. § 10 (6) näher geregelt werden. Dies gilt auch für die geheime Abstimmung in diesem Verfahren zur Vorstandswahl.

(8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abweichend von der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit bedürfen Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und eine Vereinsauflösung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand und die dem erweiterten Vorstand angehörenden Beisitzer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen, zumindest aber mehr als jeweils die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln oder, soweit die Mitgliederversammlung im Online-Verfahren stattfindet, unter den entsprechenden Vorkehrungen für die geheime Abstimmung, statt. Vorschläge für die Wahl in den Vorstand können bis 28 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstands oder in einer einheitlichen Aktion den gesamten Vorstand abwählen und des Amtes entheben.

Die Abwahl und Amtsenthebung eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf jedoch erst in Kraft treten, nachdem das amtsenthobene Mitglied oder die amtsenthobenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch Neuwahl ersetzt ist/sind, sodass die Handlungsfähigkeit des Vereins gesichert bleibt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer abberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(7) Die Mitgliederversammlung genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Haushaltsplan – als Unterlagen, die jeweils ihrer Einberufung beizufügen sind.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Vereinsmitglieds über die Entlastung des Vorstands für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Anträge der Mitglieder
- b) Eine Beteiligung an Gesellschaften
- c) Eine Genehmigung von Regelungen und Verordnungen, die ihr der Vorstand zur Verabschiedung vorlegt.
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) An- und Verkäufe von Grundbesitz, wenn keine Finanzierung über zweckgebundene Spenden und private Darlehen gegeben ist.

(10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister angehören, sowie bis zu 10 Beisitzern, die mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Gesamtvorstand bilden. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Zur wirksamen Vertretung des Vereins bei der Abgabe von Willenserklärungen bedarf es gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB der Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Für die Entgegennahme von Erklärungen genügt die Mitwirkung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer ist das Blockwahlsystem zulässig. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Mitarbeiter, die durch den Verein angestellt sind, können weder in den geschäftsführenden noch den erweiterten Vorstand gewählt werden.

(4) Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Über die reguläre Amtszeit hinaus bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt, bis ggf. ein Nachfolger für das von ihm ausgeübte Amt bestellt ist.

Eine vorzeitige Beendigung der Amtsperiode kann sich ergeben durch Tod, die Abberufung aus dem Amt oder die Abwahl und Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung sowie durch den Austritt eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein oder seinen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder seinen Rücktritt vom Amt.

(5) Sofern durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nur noch weniger als zwei Mitglieder vorhanden sind, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

Für die Zeit bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund der Ersatzwahl kann zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Vereins durch einen mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstands zu fassenden Beschluss einem Mitglied des erweiterten Vorstandes die Vertretung des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können sich in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben wechselseitig vertreten, wenn einer ihrer Amtskollegen an der Durchführung einer Amtshandlung verhindert ist.

(7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahl für den Gesamtvorstand mindestens drei Mitglieder zur Verfügung stehen, die mit der Nutzung der Appartement-Anlage und Räumlichkeiten (vgl. § 3 (2)) in besonderem Maße vertraut sind.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein mit rechtlicher Außenwirkung. Er leitet den Verein und führt seine Geschäfte einschließlich der laufenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der ihm durch die Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben – mit der Begrenzung seines Aufgabenkreises nur bezüglich solcher Angelegenheiten, die gem. § 12 der Satzung der unmittelbaren Wahrnehmung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner Tätigkeit durch die Beisitzer und damit die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Gesamtvorstands) unterstützt. Beschlüsse des Vorstands werden daher in der Regel durch den Gesamtvorstand gefasst.

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung für seine Tätigkeit festlegen, dass in bestimmten Angelegenheiten eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand zwingend ist.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Beisitzer des Gesamtvorstands sind der Mitgliederversammlung ebenfalls verantwortlich, soweit sie an einer jeweiligen Beschlussfassung beteiligt waren.

Der geschäftsführende Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, in dem er ausführlich über seine Arbeit berichtet sowie die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vorzulegen.

(4) Für Pflichtverletzungen in der Ausübung ihres Amtes haften die sämtlichen Mitglieder des Vorstands dem Verein nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn sich seine sämtlichen Mitglieder an einer Beschlussfassung beteiligen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Bei Beschlüssen des Gesamtvorstands sind alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Vorstandsmitglieder.

(7) Die Aufgaben des Vorstands, die Leitmaximen seiner Arbeit, seine Struktur und Organisation sowie einzelne Verfahrensweisen einschließlich der Einbeziehung von Online-Verfahren und elektronischer Kommunikation in seine Arbeit sowie die Notwendigkeit für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen oder die verpflichtende Einbeziehung des Gesamtvorstands in eine Beschlussfassung kann der Vorstand im Detail mit einer Geschäftsordnung für seine Tätigkeit, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt, regeln. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Protokolle

(1) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das durch den Versammlungsleiter, den Protokollführer und den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern zugesandt.

(3) Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer der Vorstandssitzungen sowie vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Abwesenheit von dessen jeweiligem Stellvertreter im geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 13 (6)) oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Anstelle dieser Dokumentation in Schriftform kann auch eine elektronische Dokumentation und Signatur erfolgen.

§ 16 Arbeitskreise

Zur Beratung und Unterstützung des Vereins können beratende Arbeitskreise vom Vorstand berufen werden.

§ 17 Schiedsstelle

(1) Zur Beilegung von internen Streitigkeiten, die sich im Vereinsleben ergeben können, richtet der Verein eine Schiedsstelle ein.

(2) Die Schiedsstelle ist mit drei Mitgliedern zu besetzen. Die Mitglieder der Schiedsstelle bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der idealerweise entsprechende Erfahrungen mitbringt.

Die Mitglieder der Schiedsstelle werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder – mit Ausnahme aktiver Vorstandsmitglieder – jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren – beginnend jeweils mit ihrer Wahl und Amtsannahme – gewählt.

Sie sind in ihrer Schlichtungstätigkeit zur Wahrung strikter Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Schiedsstelle soll der Schlichtung von Streitigkeiten dienen, die sich insbesondere ergeben können

- 2.1 Im Dienstverhältnis zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitarbeitern,
- 2.2 unter Mitarbeitern,
- 2.3 zwischen dem Verein und einem oder mehreren seiner Mitglieder,
- 2.4 innerhalb des Vorstands,
- 2.5 unter den Vereinsorganen,
- 2.6 in der Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen und innerhalb der Arbeitskreise.

(4) Mit der Anrufung der Schiedsstelle soll eine Möglichkeit zur vereinsinternen Beilegung der Streitigkeiten geschaffen werden, bevor es zu einer weiteren Eskalation kommt.

(5) Der jeweilige Streitgegenstand ist der Schiedsstelle in schriftlicher Form vorzutragen. Die Schiedsstelle hat den schriftlichen Vortrag in unveränderter Form der jeweils anderen Konfliktpartei oder den jeweils anderen Konfliktparteien zu übersenden und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats ab Zusendung zu geben.

6) Die Schiedsstelle kann nach Vorliegen der beiderseitigen schriftlichen Darlegungen im schriftlichen Verfahren über den Streit entscheiden oder nach ihrem Ermessen die Streitparteien zu einem Klärungsgespräch in einem gemeinsamen oder auch gestaffelten Termin laden – und sodann erst ihre Entscheidung treffen.

Im Anschluss an eine mündliche Erörterung des Streitgegenstands kann die Streitentscheidung auch vorab erfolgen und mitgeteilt werden. Sie ist den Streitparteien im Anschluss an die mündliche Mitteilung in schriftlicher Ausfertigung zu übersenden..

Für die schriftliche Streitentscheidung ist jeweils eine Frist von bis zu zwei Monaten einzuhalten.

(7) Die Streitparteien sind gehalten, ihren jeweiligen Standpunkt persönlich zu vertreten. Die Schiedsstelle kann in Ausnahmefällen auch die Beteiligung eines Beistands zulassen.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ERF Medien e.V., Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern der ERF Medien e.V. bei Auflösung des Vereins nicht mehr fortbesteht, fällt das Vermögen an dessen Rechtsnachfolger, sofern es sich dabei um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt.

(3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert im Rahmen seiner Mitgliederverwaltung von seinen Mitgliedern unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxverbindungen sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdatum.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Vereins der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Mitgliederverwaltung zu. Eine anderweitige, über

die Mitgliederverwaltung hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur dann erlaubt, wenn das jeweilige Mitglied, dessen personenbezogene Daten betroffen sind, hierzu seine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des betreffenden Mitglieds gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und erst nach Wegfall des Aufbewahrunggrundes gelöscht.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt sie die bisher geltende Satzung.

Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der vorstehend beschlossenen Änderungen der bisher geltenden Satzung auch bereits vor Registrierung Beschlüsse fassen, die jedoch erst mit der Eintragung der neugefassten Satzung wirksam werden.

... , den ...

die Mitgliederverwaltung hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur dann erlaubt, wenn das jeweilige Mitglied, dessen personenbezogene Daten betroffen sind, hierzu seine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des betreffenden Mitglieds gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und erst nach Wegfall des Aufbewahrungsgrundes gelöscht.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten ersetzt sie die bisher geltende Satzung.

Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der vorstehend beschlossenen Änderungen der bisher geltenden Satzung auch bereits vor Registrierung Beschlüsse fassen, die jedoch erst mit der Eintragung der neugefassten Satzung wirksam werden.

Hilfenberg, dem 13. November 2021

Jochen Netzer, P.

Pinéa-Programmgruppe e.V.
Mühlenstraße 177
41236 Mönchengladbach
Tel. 0 21 66 - 92 49 517

